

quenz, wenn der, der zu derselben Zeit im December stiehlt, härter bestraft werden soll, als der, welcher im October stiehlt. Das hat auf die Bösartigkeit keinen Einfluß, im Gegentheil, man könnte den, der in der Dunkelheit stiehlt, subjectiv für einen weniger gefährlichen Verbrecher halten, weil mehr Frechheit, Muth und mehr Festigkeit des Willens dazu gehört, am hellen Tage einzusteigen, als des Nachts. Ich habe mich für den Gesetzentwurf erklärt, allein, wenn die Kammer darauf nicht eingehen sollte, so muß ich wünschen, daß im Sinne der Majorität die Zeit angegeben werde, denn sonst würde auch noch der Vortheil der größeren Bestimmtheit verloren gehen. Jedenfalls möchte, um den Begriff näher zu bestimmen, der Gegensatz mit aufgenommen werden, nicht die Zeit der nächtlichen Ruhe, sondern die nächtliche Dunkelheit. Aber auch dann noch würde in einzelnen Fällen Ungewißheit bleiben, zu welchem Zeitpunkt die nächtliche Dunkelheit eingetreten sei, namentlich bei Mondschein, wo der Uebergang von Tag zu Nacht weniger erkennbar ist. Es scheint daher in dieser Beziehung durch die Fassung der zweiten Kammer eine größere Sicherheit für die Gleichmäßigkeit der Rechtsprüche erlangt zu werden.

Bürgermeister D. Groß: Es ist von dem Sprecher vor mir bemerkt worden, daß durch die Fassung der zweiten Kammer eine Aenderung des Gesetzes bewirkt wird. Bei der Erlassung des Criminalgesetzbuches war es gewiß nicht die Absicht, einen Diebstahl, der in den Abendstunden begangen worden ist, dem, der in der Nachtzeit verübt wird, gleichzustellen. Vielmehr geht aus den stattgefundenen Verhandlungen hervor, daß man Diebstähle in der Nacht um deswillen schärfer bestrafen zu müssen glaubte, weil das Eigenthum während der nächtlichen Ruhe weniger geschützt, und eine größere Gefahr für die im Schlafe befindlichen Eigenthümer zu fürchten ist. In diesem Sinne fand man es damals angemessen, eine Verschärfung der Strafe solcher Diebstähle eintreten zu lassen. Es wurde in der zweiten Kammer, in Bezug auf die gegebene Erläuterung bemerkt, daß für die Zeit der nächtlichen Ruhe diejenige anzunehmen sei, während der die Nachtwächter antreten und wieder abgehen, und dieß scheint ganz mit der Ansicht, welche man bei Entwerfung des Gesetzes gehabt hat, übereinzustimmen.

Secretair v. Biedermann: Ich wollte nur bemerken, daß ich für den Gesetzentwurf am liebsten stimmen würde. Wenn aber etwas geschehen soll, um eine Vereinigung mit der zweiten Kammer zu bewirken, so werde ich mich für das Minoritätsgutachten bestimmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß es viel leichter zu beweisen sein würde, ob die Dunkelheit eingetreten ist, als genau die Zeit zu ermitteln, wenn ein Diebstahl verübt worden ist. Es kommt hier auf eine Minute an, es wird dies zu großen Weitläufigkeiten führen, und ich weiß nicht, wie es bewiesen werden soll; denn wer wird, indem er mit Ergreifung oder Verfolgung eines Diebes beschäftigt ist, daran denken, nach der Uhr zu sehen.

v. Welck: Das, was der Sprecher so eben angeführt hat, scheint eben das Bedenken vollkommen zu bestätigen, welches

vorhin erhoben worden ist. Er ging von der Ansicht aus, daß die Nachtzeit diejenige sei, wo es dunkel sei; wenn wir nun aber Vollmond haben, so ist es auch um Mitternacht nicht dunkel, und ein da verübter Diebstahl würde also nicht als ein nächtlicher zu betrachten sein.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Erläuterung nicht so zu verstehen ist. Nächtliche Dunkelheit ist der Zeitpunkt, wenn der Tag aufhört. Der Mondschein des Nachts macht keinen Unterschied.

v. Welck: Ich erlaube mir nur einige Worte zur Rechtfertigung. Der Herr v. Biedermann sagte, es würde in jedem Falle leicht zu sehen sein, ob es hell sei oder nicht, nun, hell ist es auch beim Vollmond.

Domherr D. Schilling: Durch das, was bisher zur Vertheidigung des von der Majorität der Deputation empfohlenen Beschlusses der zweiten Kammer angeführt worden ist, finde ich den doppelten, vorhin von mir angeregten Einwurf noch nicht widerlegt. Einmal, daß es nicht naturgemäß sei, die nächtliche Dunkelheit bis zu dem Zeitpunkte, wo die Sonne aufgeht, auszudehnen, und sodann, daß eine Ungleichheit in die Bestimmung komme, wenn der Anfang der nächtlichen Dunkelheit erst eine Stunde nach Sonnenuntergang und das Ende nicht vor Sonnenaufgang angenommen wird.

D. Crusius: Wann die hier einschlagenden Motiven der betreffenden Straferhöhung, nämlich wenn das Eigenthum weniger geschützt oder die Gefahr erhöht wird, eintreten, scheint mir durchaus bloß in concreten Fällen beurtheilt werden zu können. Es schlagen so viele örtliche und individuelle Verhältnisse hier ein, daß ich glaube, eine allgemein anwendbare Regel wird nicht aufzufinden sein. Aus diesem Grunde scheint die Erläuterungsbestimmung, wie sie von der Staatsregierung vorgeschlagen ist, am angemessensten zu sein. Dies wird allemal nur im concreten Falle richtig zu beurtheilen sein.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich trete derselben Ansicht bei. Ich glaube, es geht zu weit, wenn man hier die Fassung der zweiten Kammer annehmen wollte. Ich glaube, mich auf das Urtheil eines Jeden berufen zu können, wenn ich frage, ob man, wenn man von Nachtzeit spricht, sich die Zeit von 5—6 Uhr dabei denkt. Ich glaube, nach dem allgemeinen Sprachgebrauche denkt man sich die Zeit von 10 Uhr an, von der sogenannten Polizeistunde an, da, wo der Nachtwächter auftritt. So hat man damals, als man das Criminalgesetzbuch entwarf, die Sache verstanden. Und wenn die Erläuterung des Gesetzentwurfs dazu gegeben wird, so glaube ich, daß das dem ursprünglichen Sinne und dem Sprachgebrauche am besten entspricht.

v. Zedtwitz: Ganz so, wie der letzte geehrte Sprecher, muß auch ich mich äußern, denn wäre ich auch nicht früher schon für den Gesetzentwurf gestimmt gewesen, so würde mich jedenfalls doch nun die zeitliche Debatte dafür bestimmt haben.